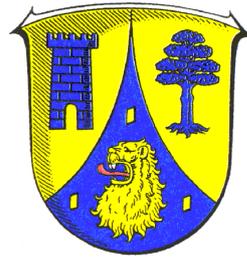


**Gemeindevertretung  
der Gemeinde Glashütten**



**XVIII. Wahlperiode**

**Drucksache-Nr.: 196/GV/XVIII**

**Glashütten, 30.05.2018**

**Vorlage des Gemeindevorstandes  
- öffentlich -**

**Az.: Amt IV –Le/ba**

**Benennung der Schöffinnen und Schöffen für das Geschäftsjahr 2019 bis 2023;  
hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung benennt die in Anlage 1 aufgeführten Personen für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

**Erläuterungen:**

Nach § 36 GVG ist eine neue Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Da die Amtszeit der amtierenden Schöffinnen und Schöffen mit Ablauf des Jahres 2018 endet, sind die neuen Vorschlagslisten bis zum 15.05.2018 aufzustellen und bis zum 15.06.2018 der zuständigen Justizbehörde vorzulegen.

Die Vorschlagslisten für Schöffen werden von der Gemeinde aufgestellt. Der zuständige Amtsrichter teilt den Gemeinden die Zahl der benötigten Haupt- und Hilfsschöffen mit. Die Gemeindevertretung hat mindestens die doppelte Anzahl vorzuschlagen. Für die Annahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, der Gemeindevertretung erforderlich.

Nach Mitteilung des Amtsgerichtes Königstein entfallen nach der Aufteilung des Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main auf die Gemeinde Glashütten für das Landgericht Frankfurt am Main 2 Schöffen und für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main 1 Schöffe, so dass mindestens 6 Personen vorzuschlagen sind.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Vorschlagslisten alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen sollen und die vollständigen Daten der vorgeschlagenen Personen enthalten müssen, d. h. Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort mit Kreis bzw. Bezirk, Beruf sowie vollständige Anschrift mit Postleitzahl des Wohnortes.

Soweit sich keine ausreichende Zahl von Schöffinnen/Schöffen freiwillig meldet, sind aus den Karteien der Einwohnermeldeämter entsprechende geeignete Personen auszusuchen und zur Wahl den Gremien vorzuschlagen.

Aufgrund der erfolgten Bekanntmachungen im Amtsblatt haben sich lediglich die in der Vorschlagsliste 3 aufgeführten Personen für das Ehrenamt des/der Schöffen/Schöffin beworben.

Die Übernahme des Schöffenamtes ist eine staatsbürgerliche Pflicht, die abzulehnen nur der in § 35 GVG bezeichnete Personenkreis berechtigt ist. Auf die gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Frauen auf den Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen wird besonders hingewiesen.

In die Vorschlagslisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind. Sie dürfen nicht zum Amt eines Schöffen unfähig sein oder zu den Personen gehören, die nicht zu dem Amt des/r Schöffen/Schöffin berufen werden sollen.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

gez. Brigitte Bannenber  
Bürgermeisterin